

3. Nachtragssatzung zur E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bad Grund (Harz) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

1. Gemeindebrandmeister	145,00 €
2. stellv. Gemeindebrandmeister	65,00 €
3. Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	15,00 €
4. Gemeindejugendwart	35,00 €
5. Gemeindebrandschutzbeauftragter	15,00 €
6. Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	15,00 €
7. Ortsbrandmeister	
a) Bad Grund (Harz), Gittelde	75,00 €
b) Badenhausen, Eisdorf, Windhausen	45,00 €
8. stellv. Ortsbrandmeister	
a) Bad Grund (Harz), Gittelde	28,00 €
b) Badenhausen, Eisdorf, Windhausen	23,00 €
9. Gerätestandwart	
Grundbetrag (bei einem Motorfahrzeug)	20,00 €
zuzüglich Steigerungsbetrag	
für jedes weitere Großfahrzeug	10,00 €
für jeden weiteren MTW	6,00 €
10. Sicherheitsbeauftragter in allen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Bad Grund (Harz)	15,00 €
11. Jugendwart in allen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Bad Grund (Harz)	30,00 €
12. Atemschutzgerätestandwart	
a) Bad Grund (Harz), Gittelde, Badenhausen	20,00 €
b) Eisdorf, Windhausen	15,00 €
13. Kinderfeuerwehrwart in allen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Bad Grund (Harz)	30,00 €

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 22. Dezember 2017

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Bad Grund (Harz) - Gästebeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S.121) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) in der Gemeinde Bad Grund (Harz) ist als Kurort mit Heilstollentherapie und als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem anerkannten Gebiet in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) und außerhalb des anerkannten Gebietes in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz), Gemarkung Bergstadt Bad Grund (Harz), Flur 1 bis Flur 8, sowie in dem in der Flur 11 der Gemarkung Gittelde liegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Campingplatz Hübichalm“ des (ehemaligen) Fleckens Gittelde erhebt die Gemeinde Bad Grund (Harz) zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbundes angeboten werden, einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung im Sinne des § 10 NKAG zu erheben. Zum Aufwand im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 NKAG zählen auch die erforderlichen Kosten, die einem Dritten entstehen, weil er Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NKAG für die Gemeinde durchführt.

Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt, die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht sowie die kostenlosen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach Abs. 1 in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Im gesamten Erhebungsgebiet trägt die Gemeinde Bad Grund (Harz) zur Abgeltung des öffentlichen Interesses 51 % des beitragsfähigen Aufwandes. Der umlagefähige Aufwand soll ausschließlich aus den Einnahmen aus Gästebeiträgen gedeckt werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende Zonen eingeteilt:

- a) Die Zone I umfasst das anerkannte Gebiet in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz).
- b) Die Zone II umfasst das über das anerkannte Gebiet nach a) hinausgehende Gebiet der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz), Gemarkung Bad Grund (Harz), Flur 1 bis Flur 8, sowie den in der Flur 11 der Gemarkung Gittelde liegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Campingplatz Hübichalm“ des (ehemaligen) Fleckens Gittelde.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 2 a) anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird (Zone 1).

(2) Der Kurbeitrag wird auch von Personen erhoben, die in dem nach § 2 b) genannten Gebiet zu Heil-, Kur- und Erholungszwecken Unterkunft nehmen (Zone 2).

(3) Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhält. Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder mindestens weit überwiegend beruflich veranlasst ist.

(4) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt, die Fremdenverkehrsveranstaltungen besucht und die kostenlosen Angebote von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden.

§ 4 Befreiung

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede 4. und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter- und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen und in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 v. H. beträgt,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Ziffer 5, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 v.H. beträgt und die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung (Merkzeichen B) angewiesen sind,
6. bettlägerige Kranke oder Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
7. Zivildienstleistende o.ä. im Erhebungsgebiet,
8. Teilnehmer an von der Gemeinde Bad Grund (Harz) anerkannten Kongressen, Messen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht und Fremdenverkehrsveranstaltungen nicht besucht werden können,

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten der nach § 12 eingerichteten Gästebeitragsstelle nachzuweisen.

(3) Die in § 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 Nr. 3, 7 und 8 genannten Personen erhalten keine Gästekarte.

(4) Die Befreiungstatbestände nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldepflicht (§ 10); ausgenommen hiervon ist die Personengruppe nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 7.

§ 5 Teilbefreiungen

(1) Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden zu 0,75 € pro Übernachtung herangezogen.

(2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als 100 v.H. aber mindestens 70 v.H. beträgt, werden nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 7 (1) Nr. 1 herangezogen,

(3) Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Absatz 1, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung (Merkzeichen B) angewiesen sind, werden nur zu 50 % des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 7 (1) Nr. 1 herangezogen.

(4) Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten der nach § 13 eingerichteten Gästebeitragsstelle nachzuweisen.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
- b) Jahrgästebeitrag

(2) Der Gästebeitrag wird pro Person vorbehaltlich des Absatzes 3 nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet (Tagesgästebeiträge).

(3) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 2 einen Jahrgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des gesamten Jahres berechtigt und dem 30 Übernachtungen zugrunde liegen. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Tagesgästebeiträge werden auf den Jahrgästebeitrag angerechnet.

(4) Zweitwohnungsinhaber und deren Angehörige und Nutzer von Campingplätzen, die einen Dauerstellplatz gemietet, gepachtet, durch Gestattung oder Nutzungsüberlassung oder in anderer Weise innehaben haben und deren Angehörige, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den Jahrgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Bemessung des Jahrgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Tagesgästebeiträge werden auf den Jahrgästebeitrag angerechnet.

§ 7 Beitragshöhe

(1) Der Tagesgästebeitrag beträgt pro Übernachtung in Zone I und Zone II:

1. für Einzelpersonen oder für Personen einer Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres je 1,80 €

Bei einer Familie werden höchstens drei Personen der Berechnung des Gästebeitrages zu Grunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, allein erziehende Elternteile, eheähnliche Gemeinschaften und gleichgeschlechtliche Personen einer Lebenspartnerschaft, die ihrem Haushalt angehörig Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

Kinder im Alter von 7 – 18 Jahren, die sich ohne Begleitung von Familienangehörigen im Erhebungsgebiet aufhalten, zahlen den Beitrag nach § 5 Abs. 1

(2) Der Jahresgästebeitrag beträgt

- a) für eine Einzelperson oder für jede Person einer Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres je 54,00 €,
- b) für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 22,50 €.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Tagesgästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Erhebungszeitraum ist die Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht am 1. Januar eines jeden Jahres, spätestens aber mit Beginn des Innehabens der Zweitwohnung bzw. dem Beginn des Nutzungsrechts des Dauerstellplatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Beginnt das Innehaben der Zweitwohnung bzw. das Nutzungsrecht des Dauerstellplatzes nach dem 1. Januar oder endet es vor dem 31. Dezember eines Jahres, ermäßigt sich der Jahresgästebeitrag auf die vollen Monate des Innehabens bzw. des Nutzungsrechts. Die Beitragsschuld entsteht in diesen Fällen jeweils am 1. Tag des Innehabens bzw. des Nutzungsrechts

§ 9

Beitragserhebung und Fälligkeit

(1) Der Tagesgästebeitrag ist am ersten Werktag nach der Ankunft fällig; er ist vom Gästebeitragspflichtigen bei der lt. § 13 eingerichteten Gästebeitragsstelle zu entrichten, sofern der Gästebeitrag nicht gem. § 10 eingezogen wird. Gästebeitragspflichtige haben der Gemeinde Bad Grund (Harz) bzw. der eingerichteten Gästebeitragsstelle die zur Feststellung des für die Gästebeitragserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wie

- Vor- und Zuname
- Geburtsjahr
- Staatsangehörigkeit
- Zugehörigkeit zur Familie
- Anschrift der Hauptwohnung
- An- und Abreisetag
- Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen)

auf dem vorgeschriebenen Meldevordruck zu erteilen. Nicht gästebeitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck eines Elternteiles zahlenmäßig aufzuführen.

Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte ausgeben, die Namen, Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen sowie den Namen der Beherbergungsstätte enthält. Für verlorengegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.

Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises, des Grades der Behinderung und ggf. der Feststellung der Notwendigkeit einer ständigen Begleitung (Merkzeichen B) auf der Gästekarte nachzuweisen.

(2) Der Jahresgästebeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Jahresgästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit und wird spätestens zu Beginn des Kalenderjahres ausgestellt. Der Jahresgästebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Gem. § 13 (2) NKAG kann der Heranziehungsbescheid bestimmen, dass die Jahresgästekarte auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabenbeitrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahresgästebeitrag jeweils am 1. Januar des Erhebungsjahres fällig.

(3) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte ersatzlos eingezogen.

(4) Rückständige Gästebeiträge werden im Beitreibungsverfahren eingezogen. Dabei kann sich die Gemeinde Bad Grund (Harz) an den Gästebeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 10

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet:

1. den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Anreise die vollständig ausgefüllte Gästekarte auszuhändigen. Hierfür schreibt die Gemeinde Bad Grund (Harz) einen Onlinevordruck bei Nutzung des Kurbeitrag-Onlineportals bzw. einen Meldevordruck als Durchschreibesatz verbindlich vor (§ 9 Abs.1). Die 1. Ausfertigung ist als Gastkarte für den Beitragspflichtigen bestimmt, die 2. Ausfertigung verbleibt beim Vermieter. Die 3. Ausfertigung ist der Gästebeitragsstelle auszuhändigen. Die Meldevordrucke werden von der Gemeinde Bad Grund (Harz) bzw. der nach § 13 eingerichteten Gästebeitragsstelle den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Die vom Gästebeitrag befreiten Kinder und Jugendliche sind bei den Eltern oder Begleitpersonen aufzuführen;
2. die bei ihm verweilenden Personen unter Berücksichtigung des § 4 (4) innerhalb von 7 Tagen nach deren Anreise der Gästebeitragsstelle zu melden. Dazu ist der Gästebeitragsstelle die 3. Ausfertigung des Meldevordruckes nach Abs. 1 Nr. 1 auszuhändigen. Die Meldepflicht gilt auch als erfüllt, wenn von den Nutzungsberechtigten die im Gästebeitrag-Onlineportal hinterlegten jeweiligen Vordrucke des Gästebeitrag-Abrechnungsprogramms genutzt werden. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Wochenendhäusern, Campingwagen usw. aufhalten, für ihre Person und für Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Hierfür sind die geforderten Meldevordrucke (Durchschreibe- bzw Onlinevordruck) zu verwenden;
3. den Gästebeitrag innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Rechnungsstellung an die Gästebeitragsstelle abzuführen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages;
4. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der mitreisenden

Kinder, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Abweichungen beim Abreisedatum sind nach erfolgter Abreise unverzüglich zu berichtigen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibende Ausfertigung des Meldevordrucks vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgeheftet und aufbewahrt wird. Die Meldevordrucke sind vollständig 4 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für Kontrollzwecke aufzubewahren;

5. auf Verlangen der Gemeinde Bad Grund (Harz) das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, Anmeldekontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen, die Belegung des Beherbergungsbetriebes, der Zweitwohnung bzw. der eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Wochenendhäusern, Campingwagen usw. zu kontrollieren und Einsicht in Belegungsunterlagen zu nehmen. Ihr ist Zutritt zu den Gästezimmern, Wohnungseinheiten, Ferienwohnungen, Campingwagen usw. zu gewähren;
6. die Gästebeitragsatzung den Gästen durch Aushang bekannt zu geben;
7. das in dieser Satzung vorgeschriebene Melde- und Zahlungsverfahren anzuwenden.
8. die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen sind unverzüglich der Gemeinde Bad Grund (Harz) anzuzeigen.

(2) Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Gemeinde Bad Grund (Harz) zu melden.

(3) Für die Vollständigkeit der von der Gästebeitragsstelle gegen Quittung erhaltenen Durchschreibesätze der Meldevordrucke und Gästekarten haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Für nicht zur Abrechnung vorgelegte, nicht zurückgegebene Meldevordrucke sowie für unvollständig ausgefüllte und damit nicht abrechenbare Vordrucke werden dem Wohnungsgeber pro Vordruck 54,00 € berechnet.

(4) Nach Schaffung der programmtechnischen Voraussetzungen im Gästebeitrag-Abrechnungsprogramm kann auf Antrag des Wohnungsgebers von der Gemeinde ein Onlinezugang zur Gästemeldung und -verwaltung freigeschaltet werden. Der Antrag ist an die Gemeinde zu richten, die dem Antrag zustimmen kann, wenn alle für die Teilnahme am Online-Meldeverfahren erforderlichen Voraussetzungen von Seiten des Wohnungsgebers erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Online-Meldeverfahren besteht nicht. Die notwendigen Voraussetzungen für die Nutzung des entsprechenden Programms bei der Hard- und Software haben die Wohnungsgeber bei den dortigen vorgehaltenen technischen Anlagen auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung sicherzustellen. Eine Kostenerstattung infolge der Nutzung des Online-Portals erfolgt nicht. Im Übrigen gelten alle Vorschriften dieser Satzung auch für das Onlineverfahren analog, insbesondere auch die Vorschriften nach § 10 Abs. 3.

§ 11

Rückzahlung von Gästebeiträgen

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte vom Wohnungsgeber im Sinne des § 10 dieser Satzung erstattet, sofern der Wohnungsgeber den Gästebeitrag noch nicht an die Gästebeitragsstelle abgeliefert hat. Der Wohnungsgeber hat eine Ersatzgästekarte auszustellen, die der tatsächlichen Aufenthaltsdauer entspricht und diese dem Gästebeitragspflichtigen auszuhändigen. Hat der Wohnungsgeber bereits den Gästebeitrag an die Gästebeitrags-

stelle abgeliefert, erfolgt die Erstattung des zu viel gezahlten Gästebeitrages sowie die Ausstellung der Ersatzgästekarte durch die Gästebeitragsstelle.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

(3) Bei Zweitwohnungsinhabern und ihren Familienangehörigen und bei Dauernutzern von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und ihren Angehörigen, endet die Jahresgästebeitragspflicht mit dem Ablauf des Monats in dem der Beitragspflichtige die Wohnung oder das Nutzungsrecht aufgibt.

§12

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung insbesondere gegen

§ 9 (1), Satz 1, die Verpflichtung zur Entrichtung des Gästebeitrages;

§ 9 Abs. 1, Satz 2, die Verpflichtung zur Mitteilung, der für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte;

§ 9 Abs. 1, Satz 6, die Mitteilungspflicht der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände;

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 die Verpflichtung als Wohnungsgeber, den gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen eine Gästekarte auszuhändigen, die vom Gästebeitrag befreiten Kinder oder Jugendliche auf den Gästekarten der Eltern oder Begleitpersonen aufzuführen und die dazu vorgeschriebenen Meldevordrucke zu verwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 die Verpflichtung die verweilenden Personen innerhalb von 7 Tagen nach deren Anreise der Gästebeitragsstelle zu melden und die dazu vorgeschriebenen Meldevordrucke zu verwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 die Meldepflicht von Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten aufhalten, für ihre Person und für Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren und dafür die vorgeschriebenen Meldevordrucke zu verwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 die Verpflichtung, den Gästebeitrag fristgerecht nach Bekanntgabe der Rechnungstellung an die Gästebeitragsstelle abzuführen;

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 die Verpflichtung ein Gästeverzeichnis zu führen in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Anreise vollständig einzutragen und Abweichungen beim Abreisedatum nach erfolgter Abreise unverzüglich zu berichtigen sind;

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 die Verpflichtung, die Meldevordrucke vollständig 4 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu Kontrollzwecken aufzubewahren;

§ 10 Abs. 1, Nr. 5 die Verpflichtung auf Verlangen der Gemeinde Bad Grund (Harz) das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen;

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 die Verpflichtung eine Kontrolle der Gemeinde, insbesondere eine Anmeldekontrolle, die Prüfung der Belegung des Beherbergungsbetriebes und der Zweitwohnung zuzulassen, die Einsicht in die Belegungsunterlagen, den Zutritt zu den Gästezimmern, Wohnungseinheiten, Ferienwohnungen usw. zu gewähren;

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 die Verpflichtung die Gästebeitragsatzung durch Aushang den Gästen bekanntzugeben;

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 die Verpflichtung das in der Gästebeitragsatzung vorgeschriebene Melde- und Zahlungsverfahren anzuwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 die Verpflichtung die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen;

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 die Verpflichtung Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen unverzüglich anzuzeigen;

§ 10 Abs. 2 die Verpflichtung der Campingplatzbetreiber, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Stellplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Gemeinde Bad Grund (Harz) zu melden;

sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

§ 13 Zuständigkeiten

Die Sander Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG/ Gesundheitszentrum Bad Grund (Harz), Elisabethstraße 1, 37539 Bad Grund (Harz) bzw. deren Rechtsnachfolger wird nach § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung beauftragt, im Namen und für die Gemeinde Bad Grund (Harz) die Grundlagen für die Berechnung des Gästebeitrages zu ermitteln (§ 3 Beitragspflichtige, § 4 Befreiungen, § 5 Teilbefreiungen, § 6 Beitragsmaßstab); den Gästebeitrag zu berechnen (§ 7 Beitragshöhe, § 8 Entstehung der Beitragspflicht); die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden (§ 9 Beitragserhebung und Fälligkeit) sowie die zu entrichtenden Abgaben entgegen zu nehmen (§ 9 Abs. 1 Beitragserhebung, § 10 Pflichten der Wohnungsgeber und anderer Personen, § 11 Rückzahlung von Gästebeiträgen).

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gästebeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung ist die Verarbeitung nach den Vorschriften des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) personen- und kurbeitragsbezogener Daten durch die beauftragte Gästebeitragsstelle zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 29. September 2016 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 15. Dezember 2017

Gemeinde Bad Grund (Harz)



Harald Dietzmann
Bürgermeister

**I. Nachtrag zur Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bad Grund (Harz)
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) und der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) am 14.12.2017 folgenden I. Nachtrag zur Hebesatzsatzung vom 21. November 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 1

Nummer 1. a) und Nummer 1. b) erhalten folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) Für sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) | 400 v.H. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 14.12.2017


Harald Dietzmann
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S.121) hat der Rat Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz) –Wasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Wasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16 vom 9.7.2015, Seiten 287 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 1,72 €/m³.

Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für Hauswasserzähler beträgt die Grundgebühr 6,62 € pro angefangenen Monat, für Großwasserzähler 66,20 € pro angefangenen Monat.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 15. Dezember 2017

Gemeinde Bad Grund (Harz)


Harald Dietzmann
Bürgermeister

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S.121) hat der Rat Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) - Abwasserabgabensatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16, Seiten 260 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 16 Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt 10,45 € je Verrechnungseinheit.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 15. Dezember 2017

Gemeinde Bad Grund (Harz)


Harald Dietzmann
Bürgermeister